Satzung der Marktgemeinde Heroldsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Heroldsberg"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) erläßt die Marktgemeinde Heroldsberg folgende

Sanierungssatzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 67,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altort Heroldsberg". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom November 1999 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan des Büros SIPOS, Architektur & Stadtplanung, Schwabach, M = 1: 2.000 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Markt Heroldsberg, den 23.11.1999

M. Schön (1.Bürgermeisterin)